

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Festsetzung der Grundsteuer

1. Gemäß Grundsteuergesetz (GrStG), § 27 Abs. 3, wird hiermit für die Gemeinde Machern mit ihren Ortsteilen die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Jahr 2019 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für Pkw etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeinde Machern im Rathaus öffentlich zugänglich erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 15.02.2020 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist der Erklärungsbogen „Grundsteuerinformationen ohne Veränderungen – Ersatzbemessung“, welcher ebenfalls zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeinde Machern im Rathaus öffentlich zugänglich erhältlich ist, ausgefüllt bis spätestens zum 15.02.2020 einzureichen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2019, unverändert zu zahlen.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2020 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Machern einzuzahlen:

Sparkasse Muldental

IBAN DE 50 8605 0200 1020 0128 77

BIC SOLADES 1 GRM oder

Volks- und Raiffeisenbank Muldental eG

IBAN DE 76 8609 5484 0340 0225 80

BIC GENODE F1 GRM.

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2020. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet. Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Machern, Schloßplatz 9 in 04827 Machern, Widerspruch eingelegt werden. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für das elektronische Dokument ist auf die Dateiformate .doc., .docx und .pdf beschränkt und hat an die Adresse gem.machern@t-online.de zu erfolgen.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Allgemeines

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Machern, 02. Januar 2020



Frosch
stellv. Bürgermeister